



Anhörung des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Umsetzung der DSM-Richtlinie

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu den genannten Anträgen Stellung nehmen zu können und hoffen, dass unsere Stellungnahme dazu beiträgt, die Diskussionen um die Rechtswahrnehmung im Internet weiter zu versachlichen.

1. Antrag der Abgeordneten des SSW (Drucksache 19/1403)

a) Untersagung von Uploadfiltern

Ein Verbot von Uploadfiltern ist wohl unrealistisch. Uploadfilter werden bereits heute in großem Umfang für Werke der Musik und Filme eingesetzt. Dazu verwendet YouTube die sogen. Content-ID, eine Datenbank, die lizenziertes Material enthält und mit der YouTube jeden Upload vergleicht (https://support.google.com/youtube/answer/1311402?hl=de&ref_topic=9282364).

Uploadfilter für einzelne Inhalte werden immer notwendig sein. Zum einen weil einzelne Urheber das Recht behalten müssen, konkreten Nutzungen zu widersprechen (z.B. im politischen und/oder religiösen Kontext) und die Plattformen sicherstellen müssen, dass die Werke nach der Entfernung nicht sofort erneut hochgeladen werden. Zum anderen ist es unwahrscheinlich, dass es Lizenzlösungen für aktuelle (vollständige) Filmwerke oder ganze Bücher geben wird, denn eine uneingeschränkte Wiedergabe auf Plattformen, deren Inhalte vom Nutzer hochgeladen werden, würde die Auswertung dieser Werke massiv gefährden. Solche Vorbehalte werden auch von der Musikindustrie geäußert. Anders sieht es dagegen beim Bildrepertoire aus: Die Urheber wollen, dass ihre Werke sichtbar sind, fordern allerdings eine angemessene Beteiligung an den Erlösen, die die Plattformen erzielen.

Schließlich sind Uploadfilter auch erforderlich, um Inhalte, die unter das Netzwerkdurchsetzungsgesetz zur Verhinderung von Hate-Speeches fallen, dauerhaft blockieren zu können. Die hierzu im Vorfeld geäußerten Bedenken haben sich als weitgehend unbegründet erwiesen – auch hier war die Hauptsorge, dass es zu einem Over-Blocking kommen könnte.

b) Verpflichtung der Plattformen zum Vertragsschluss mit Verwertungsgesellschaften

Eine solche Verpflichtung begrüßen wir grundsätzlich und werden für das von uns vertretene Bild-Repertoire auch entsprechende Lizenzen anbieten können.

2.) Alternativantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis'90/Die Grünen und FDP

Die Bedenken, die DSM-Richtlinie könnte negative Auswirkungen auf die Meinungsfreiheit im Internet haben, teilen wir nicht. Ganz im Gegenteil: Wenn die Plattformen für ihre Nutzer Lizenzen erwerben müssen, dann sind die Nutzer wirklich frei, auch auf Werke Dritter zurückzugreifen. Heute ist es nämlich so, dass die Plattformen mit Notice-and-Take-Down in einem nicht moderierten Verfahren Inhalte löschen und die Rechteinhaber hinsichtlich weiterer Ansprüche (z.B. Lizenzgebühren, Schadensersatz) auf die privaten Nutzer verweisen, die die volle Verantwortung für ihre Inhalte tragen. Dies ändert nun Art. 17: Die Lizenzen, die die Plattformen erwerben, müssen auch die Tätigkeiten der Nutzer abdecken. Für die (nicht kommerziellen) Nutzer ergeben sich daraus zwei ganz wesentliche Vorteile: Sie können für die Nutzung von Werken, die von der Plattform lizenziert wurden nicht mehr von den Rechteinhabern in Anspruch genommen werden. Weiterhin wird es für das Notice-and-Take-Down Verlangen, das sich auf unlizenziertes Material bezieht (oder auf Nutzungen, die nicht von einer Lizenz gedeckt sind) ein Verfahren geben, in dem sie erstmals eigene Beschwerde- und Rechtsmittelmöglichkeiten haben.

Wir unterstützen allerdings die Bitte, darauf hinzuwirken, dass die Bundesregierung auf eine (möglichst) einheitliche Umsetzung des Art. 17 in allen Mitgliedsstaaten hinwirken möge.

Auch die Gefahr der Benachteiligung kleinerer Plattformen bei der Lizenzierung durch Verwertungsgesellschaften sehen wir nicht – ganz im Gegenteil: Kollektive Lösungen, die auch Außenseiter einbeziehen, können kleineren Plattformen, die für die Entwicklung notwendige Rechtssicherheit geben. Deswegen drängen wir auf Umsetzung des Art. 12 der Richtlinie, der den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit gibt, Kollektive Lizenzen mit Erstreckung auf Außenseiter einzuführen. Solche Kollektiven Lizenzen bedürfen der Zustimmung der Mitglieder der Verwertungsgesellschaft (§ 17 Abs. 1 Ziff. 13 VGG) sowie der Genehmigung (z.B. durch die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften beim DPMA), um eine Erstreckung auf Außenseiter zu erreichen. Der Vorteil solcher Kollektiven Lizenzen ist, dass jede Verwertungsgesellschaft bzw. deren Mitglieder entscheiden können, ob ihr Repertoire kollektiv lizenziert werden soll oder nicht. Entscheiden sich die Mitglieder einer Verwertungsgesellschaft dafür, solche Kollektiven Lizenzen zu erteilen, dann wäre über die Erstreckung auf Außenseiter das gesamte Repertoire (im Falle der VG Bild-Kunst: alle Bild-Werke) abgedeckt. Bei der Lizenzierung selbst wird immer berücksichtigt werden müssen, wie viele Werke des Repertoires der lizenzierenden Verwertungsgesellschaft eine Plattform tatsächlich nutzt, wie viele Nutzer sie hat und welchen Umsatz sie erzielt (§ 39 VGG). So ist sichergestellt, dass die Verwertungsgesellschaften passgenaue Lizenzangebote machen, die auf die besonderen Umstände der einzelnen Plattformen Rücksicht nehmen.

Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bonn, den 26.08.2019